

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2011

Nr. 600

ausgegeben am 30. Dezember 2011

Verordnung vom 20. Dezember 2011 über den elektronischen Geschäftsverkehr mit Behörden (E-Government-Verordnung; E-GovV)

Aufgrund von Art. 29 des Gesetzes vom 21. September 2011 über den elektronischen Geschäftsverkehr mit Behörden (E-Government-Gesetz; E-GovG), LGBL 2011 Nr. 575, verordnet die Regierung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt das Nähere über die elektronische Kommunikation im Rahmen des elektronischen Geschäftsverkehrs zwischen Behörden sowie zwischen Behörden und Personen.

Art. 2

Bezeichnungen

Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

II. Elektronische Kommunikation

A. Allgemeines

Art. 3

Besondere Übermittlungsformen

Die Bekanntgabe besonderer Übermittlungsformen durch Behörden nach Art. 4 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- a) zugelassene Kommunikationskanäle wie Online-Eingabeformulare oder E-Mail;
- b) die für die Übermittlung zugelassenen Datenformate.

B. Elektronisch beglaubigte Kopien

Art. 4

Zuständigkeit

Elektronisch beglaubigte Kopien nach Art. 8 des Gesetzes werden angefertigt durch:

- a) die Regierungskanzlei;
- b) eine andere von der Regierung bezeichnete Behörde; die Behörde ist auf der Internetseite der Landesverwaltung bekannt zu geben.

Art. 5

Anforderungen an das zu beglaubigende Dokument

Das zu beglaubigende Dokument kann in Loseblattform oder gebundener Form vorgelegt werden und darf nicht grösser als Format DIN-A3 sein.

Art. 6

Eigenschaften der elektronisch beglaubigten Kopie

1) Die elektronisch beglaubigte Kopie kann insbesondere folgende Abweichungen vom zu beglaubigenden Dokument aufweisen:

- a) Die Abbildung der Informationen erfolgt zweidimensional.

- b) Die Abbildung erfolgt nicht exakt in Originalgrösse.
- c) Die Abbildung erfolgt nicht exakt massstabgetreu.
- d) Die Abbildung enthält keine exakte Wiedergabe von Farben.
- e) Die Abbildung enthält keine Wasserzeichen und weitere Eigenschaften des Trägermaterials.

2) Enthält die elektronisch beglaubigte Kopie keine vollständige Wiedergabe im Sinne von Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes, so können nur ganze Seiten ausgelassen werden.

3) Die elektronisch beglaubigte Kopie enthält ein zusätzliches Deckblatt mit folgendem Inhalt:

- a) Hinweis, dass es sich um eine elektronisch beglaubigte Kopie nach Art. 8 des Gesetzes handelt;
- b) Auflistung der Auslassungen;
- c) Signaturangaben.

4) Die elektronisch beglaubigte Kopie wird als Dokument im Dateiformat PDF bereitgestellt.

Art. 7

Verfahren

1) Bei der Übergabe des zu beglaubigenden Dokuments an die zuständige Behörde sind die gewünschten Auslassungen bekannt zu geben.

2) Die Übergabe der elektronisch beglaubigten Kopie an die betroffene Person erfolgt mittels:

- a) elektronischer Zustellung; oder
- b) Datenträger der Behörde.

3) Nach der Übergabe der elektronisch beglaubigten Kopie an die betroffene Person löscht die zuständige Behörde die bei ihr zwischengespeicherten Daten.

C. Elektronischer Identitätsausweis für nicht im ZPR eingetragene ausländische Staatsangehörige

Art. 8

Antrag auf Ausstellung

Der Antrag auf Ausstellung eines elektronischen Identitätsausweises (eIDA) für nicht im ZPR eingetragene ausländische Staatsangehörige ist unter Verwendung eines Online-Eingabeformulars einzureichen. Der Antrag hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Herkunftsstaates;
- b) die Einwilligung des Antragstellers zur Abfrage der erforderlichen Personen- und eIDA-Daten beim Herkunftsstaat; und
- c) die elektronische Zustelladresse des Antragstellers.

Art. 9

Gleichwertigkeit

1) Die Voraussetzungen der Gleichwertigkeit von ausländischen elektronischen Identitätsausweisen gelten als erfüllt, wenn sie die Merkmale nach dem Anhang aufweisen.

2) Der Nachweis einer gleichwertigen elektronischen Identität gilt als erbracht, wenn die dafür zuständige Stelle des Herkunftsstaates die Identität der betroffenen Person in elektronischer Form bestätigt.

Art. 10

Abfrage von Personendaten beim Herkunftsstaat

Für die Eintragung von ausländischen Staatsangehörigen im ZPR sind folgende Personendaten beim Herkunftsstaat abzufragen:

- a) Name;
- b) Vorname;
- c) Geburtsdatum;
- d) Geschlecht.

Art. 11

Verbindung im eID-Register

Die Verbindung im eID-Register wird mit folgenden Angaben erstellt:

- a) PEID;
- b) Bezeichnung des Herkunftsstaates;
- c) Identifikator der Person im Herkunftsstaat.

III. Gebühren

Art. 12

Gebühren

Für die Erstellung einer elektronisch beglaubigten Kopie werden von der ausstellenden Behörde folgende Gebühren erhoben:

- a) Vorlage in gebundener Form: 2 Franken pro Seite, jedoch mindestens 10 Franken;
- b) Vorlage in Loseblattform:
 1. bis 10 Seiten: 10 Franken;
 2. bei mehr als 10 Seiten: 20 Franken;
 3. bei mehr als 50 Seiten: 40 Franken;
 4. bei mehr als 100 Seiten: 60 Franken.

Art. 13

Verrechnung des Mehraufwandes

Wurde die elektronische Kommunikation als besondere Übermittlungsform nach Art. 4 Abs. 1 Bst. b für juristische Personen oder sonstige rechtsfähige Einheiten bekannt gemacht, so kann die Behörde den Mehraufwand, der durch die nicht elektronische Kommunikation entsteht, an diese weiterverrechnen.

IV. Schlussbestimmung

Art. 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem E-Government-Gesetz vom 21. September 2011 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Klaus Tschütscher*
Fürstlicher Regierungschef

Anhang

(Art. 9 Abs. 1)

Gleichwertige ausländische elektronische Identitätsausweise

Herkunftsstaat	Bezeichnung des Ausweisprodukts	Authentisierungstyp	Definition des Identifikators